

# Wochenblatt

für

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 244.

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 1.

Sonnabend, den 8. Januar

1910.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Reboigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Zeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereits inserierte müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgehoben werden.

### Bekanntmachung.

#### die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1890 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1910

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1890 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtschein) welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zweck kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Lösungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen etc.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder etc. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Verzögerung der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 28. Dezember 1909.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung der Königlich Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 3. Januar 1910 (abgedruckt im Chemnitzer Tageblatt vom 5. Januar 1910) findet die diesjährige Pferdemonsterung für hiesigen Ort

Mittwoch, den 19. Januar 1910 mittags 12 Uhr vor dem hiesigen Gasthofe

statt. Den Pferdebesitzern wird noch eine besondere Aufforderung zugesandt werden und ist alles darnach erforderliche genau zu beachten.

Reichenbrand, am 8. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Am 15. Januar dieses Jahres ist das Wassergeld und der Wasserzins auf den 4. Termin 1909 fällig. Die Beträge sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 30. Januar 1910

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkstätte zu bezahlen.

Reichenbrand, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die neue Wertzuwachssteuerordnung für Reichenbrand vom 9. November 1909 durch Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1909 genehmigt worden ist.

Genannte Steuerordnung liegt 14 Tage lang im hiesigen Gemeindevorstand während der Expeditionszeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reichenbrand, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung der Königlich Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 3. Januar 1910 (abgedruckt im Chemnitzer Tageblatt vom 5. Januar 1910 Nr. 5) auf welche noch besonders hingewiesen wird, findet die diesjährige

#### Pferdevormusterung

für Rabenstein mit den beiden Rittergütern am

Mittwoch, den 19. Januar 1910 pünktlich vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr

statt. Als Musterungsplatz wird die Kreuzung der Post- und Kirchstraße an der mittleren Schule hier bestimmt. Jeder Pferdebesitzer, der Pferde vorzuführen hat, wird bei Ueberführung des Nummerzettels und bezw. des Bestimmungstafelchens durch die Ortsbehörde noch besonders zur Vorführung seiner Pferde aufgefordert werden. Es wird jedoch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorführungsbestimmungen allenthalben streng zu beachten sind, auch, daß die vorzuführenden Pferde mit geeigneten, nicht geschmiedeten Hufen, möglichst auf Trense mit 2 Zügeln vorzuführen sind, und vor Ankunft des Herrn Kommissars sämtlich zur Stelle und der Nummernfolge nach geordnet sein müssen.

Die hiesigen Beschlagschmiede und Pferdebesitzer werden zur Teilnahme an der Vormusterung hiermit eingeladen.

Rabenstein, am 5. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

### Sitzung

#### des Gemeinderats zu Rabenstein

vom 28. Dezember 1909.

Anwesend: der Gemeindevorstand und 21 Mitglieder.

1. werden einige Unterstufungsarbeiten erledigt und die Aufnahme der Kinder ins Krankenhaus genehmigt.
2. von einer Anzahl Eingänge Kenntnis genommen, auch dem Schulvorstandes, Schulliteratur betr. beigetreten und die Angelegenheit wegen 3 Uhr Schlußes des Gemeindevorstandes am Sonnabend etc. bis zum Frühjahr vertagt.
3. in Aussicht genommen, sämtliche Straßendämme beschneiden zu lassen.
4. die Tabelle über die Anliegerbeiträge der Reichenbrander Staats- und Hofstraßen und die Ausschreibung dieser Beiträge genehmigt.

5. wird die vom Einschätzungsausschuß bewirkte Einschätzung zu den Gemeindevorständen auf das Jahr 1910 formell genehmigt.

6. gelangen die Haushaltspläne 1910, die sich bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden, zur Beschlußfassung.

Es erfordern Zuschüsse:

|   |               |
|---|---------------|
| die Gemeindekasse (einschl. Feuerlöschkasse) bei 30740 M Bedarf und 20590 M Deckungsmittel    | = 19150 M — 3 |
| die Armenkasse bei 12420 M Bedarf und 10100 M Deckungsmittel                                  | = 2320 M — 3  |
| die Lokalsparochialkasse (einschl. Friedhofskasse) bei 9350 M Bedarf und 100 M Deckungsmittel | = 9250 M — 3  |
| die Schulkasse bei 48480 M Bedarf und 17200 M Deckungsmittel                                  | = 31280 M — 3 |
|   | 62000 M — 3   |

welche durch Anlagen zu decken sind. Nach dem Einschätzungsergebnis

wird darauf beschloffen, die Gemeindevorstände nach dem einfachen Steuerfahne und mit 10 Pfg pro Steuerinheit zur Ausschreibung zu bringen;

7. hinsichtlich der vom Kirchenvorstand gemeldeten Kirchenanlagen ist man nicht in der Lage, sie für überlastet zu erklären;

8. die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem Landespensionsverband für Gemeindebeamte wird ausgesetzt, und wegen Aufstellung einer Gehaltsstaffel für die Gemeindebeamten beschloffen, weitere Unterlagen beizugeben;

9. werden Reklamationen gegen die Höhe von Besitzwechselgaben, Wertzuwachssteuer und Gemeindevorständen zur Erledigung gebracht.

Reichenbrand. Nach den Statistiken des hiesigen Einwohnermeldeamts betrug die überschriebene Einwohnerzahl am 1. Dezember 1909: 3854. Im Dezember wurden 30 Zugänge mit einer Personenzahl

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Reinigen der Schornsteine in der Gemeinde Rabenstein in der Zeit vom

14. bis 26. Januar d. J.

stattfindet.

Rabenstein, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

### Bekanntmachung.

Nach § 3 des hiesigen Regulatives über die Erhebung der Hundsteuer vom 5. März 1890 ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, seine Hunde bis 10. Januar eines jeden Jahres der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und den Steuerbetrag gegen Empfangnahme der Hundsteuermarken bis 15. Januar jeden Jahres zu bezahlen.

Zur Erleichterung der Anmeldung wird in den nächsten Tagen eine Umfrage durch die Schutzmannschaft ergehen und die Aufnahme der Hunde erfolgen. Hierbei haben alle Grundstücksbesitzer die erforderlichen Angaben zu machen, außerdem bleiben aber auch alle Hundebesitzer hiesigen Ortes verpflichtet, bei Vermeidung der Strafen und der Folgen der Steuerhinterziehung, ihre Hunde bis

spätestens 10. ds. Mts.

im hiesigen Rathause anzumelden.

Rabenstein, am 7. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

### Meldungen im Fandamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Portemonnaie.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein.

### Anmeldung für die Schule zu Rabenstein.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern 1910 schulpflichtig werden, findet statt

Dienstag, den 1. Januar, 2-4 Uhr, für Knaben,

Freitag, den 14. Januar, 2-4 Uhr, für Mädchen,

Schulpflichtig sind die Kinder, die bis Ostern 1910 aus 6 Lebensjahr vollenden. Doch können auf Wunsch der Eltern oder Erzieher auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1910 sechs Jahre alt werden. — Die Eltern oder Erzieher haben die Kinder selbst anzumelden, nicht aber Kinder damit zu beauftragen.

Vorzulegen ist a) für Kinder, die in Rabenstein geboren sind, nur der Impfschein, b) für die auswärts geborenen Kinder 1. der Impfschein, 2. die Geburtsurkunde mit Taufprotokoll.

Rabenstein, im Dezember 1909.

Steinbrück, Dir.

### Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Gemäß § 57 der deutschen Wehrordnung werden die im Jahre 1890 geborenen Wehrpflichtigen, welche in Kottluff ihren dauernden Aufenthalt bezw. Wohnsitz haben, ferner alle hier aufhältlichen Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, soweit nicht eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist, hiermit aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1910

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande anzumelden. Hierbei sind von den Militärpflichtigen aus dem Jahre 1890, soweit dieselben nicht in Kottluff geboren sind, Geburtscheine (für militärische Zwecke) welche von den Standesämtern kostenfrei erteilt werden, vorzulegen und von den anderen Militärpflichtigen die Lösungsscheine mitzubringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle hier anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obengenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Kottluff, am 4. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

### Beamten-Verpflichtung.

Herr Carl Max Köcher, bisher Gemeindeamtsbeihilfsarbeiter in Großschönau (Sa.), ist heute als Gemeinde-Expedient in Pflicht genommen worden.

Kottluff, am 2. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

### Hundsteuer.

Nach § 2 des Regulatives über die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirke der Gemeinde Kottluff sind alle hier wohnhaften Personen, welche am 10. Januar 1910 einen oder mehrere Hunde besitzen, verpflichtet, dies unter Angabe des Zweckes dem der Hund dient bis zum 15. Januar or. dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzuzeigen und sodann bis zum 31. Januar or. die Steuer, welche

3 Mark für je 1 Ketten-, Zug- oder Schäferhund

und 5 Mark für je 1 anderen Hund

beträgt, gegen Empfang einer Steuermarken im Gemeindevorstande — Kassenzimmer abzurufen.

Um den Hausbesitzern Zeitersparnis zu ersparen hat der Schutzmann Anweisung erhalten, vom 11. Januar or. ab in sämtlichen Hausgrundstücken wegen vorhandener Hunde nachzufragen und ev. die Steuer gegen Ausständigung eines Steuerzettels in Empfang zu nehmen. Die Hundebesitzer, welche an den Schutzmann Zahlung geleistet haben, sind von der anfangs erwähnten Anzeigeverpflichtung entbunden.

Kottluff, am 5. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.